

Anlage Z

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 64

**Erzeugerpreise für Speisekartoffeln
bei Direkteinkellerung in Verbraucherhaushalten**

Qualität	Güte	M/t
I	A	191,-
I	B	171,-
II	A	161,-
II	B	141,-

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 64

Erzeugerpreise für Futterkartoffeln

120,- M/t

Anordnung Nr. Pr. 57**— Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln —****vom 17. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Stärkekartoffeln, die von LPG, GPG, VEG und ihren Kooperationsgemeinschaften sowie von kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) entsprechend den Standards (TGL) an die Stärkefabriken geliefert werden.

§ 2

Erzeugerpreis

Der Erzeugerpreis für Stärkekartoffeln beträgt 0,92 M je kg Stärke.

§ 3

Preiszu- und -abschläge

In den Verträgen über die Produktion und Lieferung von Stärkekartoffeln können zwischen den Verarbeitungsbetrieben und den LPG, VEG und anderen Betrieben nach Beratung im Erzeugerbeirat und im Kooperationsverbandsrat bei Unter- bzw. Überschreitung der Höchstgrenze von 15% Gesamtbesatz (Schmutz) Preiszu- bzw. -abschläge bis zu 20,— M/t Gesamtbesatz vereinbart werden.

§ 4

Frachtstellung

Der Erzeugerpreis gemäß § 2 versteht sich für LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, deren Kooperationsgemeinschaften, volkseigene und ihnen

gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zum vereinbarten Ort der Entgegennahme des Verarbeitungsbetriebes) lose verladen. Werden die Stärkekartoffeln für den Weitertransport an den Verarbeitungsbetrieb zwischengelagert, so sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die vereinbarten Zwischenlagerungsplätze einschließlich der dort entstehenden Beladekosten bis zum Verarbeitungsbetrieb von diesem zu tragen.

§ 5

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1971 zu erfüllen sind.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Preisanordnung Nr. 4547 vom 1. April 1966 — VEAB-Abgabepreise für Stärkekartoffeln TGL 8658 — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik),

— § 9 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung Nr. Pr. 70**— Pflanzkartoffeln —****vom 17. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Lieferungen von

Frühkartoffeln	(Pflanzgut)
Kartoffeln, mittelfrühe	* (Pflanzgut)
Kartoffeln, späte	(Pflanzgut)

gelten die in den Anlagen zu dieser Anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich der Züchteranteile und Handelsaufschläge in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung sind Festpreise.